

B u n d e s g e s e t z

über die
Beaufsichtigung der Banken und Sparkassen.

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossen-
schaft,

gestützt auf Art.34^{ter}, Art.64, Absatz 2, und Art.64^{bis}
der Bundesverfassung;

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
..... 1933

b e s c h l i e s s t :

Art.1.

Diesem Gesetze unterstehen alle Unternehmungen (im fol-
genden "Banken" genannt), die sich Geld öffentlich/oder unter
der Hand durch Ausgabe von Obligationen und Depotscheinen
oder Spar- und Depositenheften oder -scheinen beschaffen.
(Bausparkassen einbeziehen?)

Geltungs-
bereich

*abschreiben
Stadt*

*1.2
2.2
3.2
4.2*

Auskunftspflicht

a. gegenüber der
Öffentlichkeit

Art.2.

Die Banken mit einer Bilanzsumme von 20 Millionen Fran-
ken und darüber haben alle drei Monate Zwischenbilanzen zu
veröffentlichen, deren Gliederung der Bundesrat durch Verord-
nung bestimmt.

Art.3.

a. gegenüber der
Schweizerischen
Nationalbank

¹Die Banken mit einer Bilanzsumme von 300 Millionen
Franken und darüber haben der Schweizerischen Nationalbank
alle drei Monate besondere Zwischenbilanzen einzureichen,
deren Gliederung der Bundesrat bestimmt.

²Ueber diese besondern Zwischenbilanzen wahrt die
Schweizerische Nationalbank das Geschäftsgeheimnis.

Art.4.

ewilligungs-
recht für aus-
ländische An-
leihen

Wer eine ausländische Anleihe oder den Teil einer sol-
chen im Werte von 5 Millionen Franken oder darüber über-

nimmt und in der Schweiz durch öffentliche Ankündigung oder unter der Hand begeben will, hat die Schweizerische Nationalbank und diese den Bundesrat davon vor Geschäftsabschluss zu unterrichten.

²Eine inländische Anleihe oder der Teil einer solchen im Werte von 5 Millionen Franken oder darüber unterliegt derselben Anzeigepflicht, wenn deren Ertrag ganz oder teilweise für ausländische Schuldner bestimmt ist.

³Der Bundesrat entscheidet darüber, ob und unter welchen Bedingungen das Geschäft abgeschlossen werden darf.

⁴Einzelheiten des Bewilligungsverfahrens werden in einem Uebereinkommen zwischen den Banken und Finanzierungsgesellschaften einerseits und der Schweizerischen Nationalbank anderseits geregelt, das der Genehmigung des Bundesrates unterliegt.

Art. 5.

¹Die Banken haben ihre Geschäftsführung alljährlich einmal durch vom Bundesrat anerkannte und von ihren Organen unabhängige Büchersachverständige (Revisionsverbände und Treuhandgesellschaften) prüfen zu lassen.

²Der Revisionsbericht ist dem Verwaltungsrate zu erstatten. Sind Misstände festgestellt worden, so bestimmt der Bericht eine Frist, innerhalb welcher sie zu beheben sind. Ist die Frist unbenützt verstrichen, so ist der Revisionsbericht der Kontrollstelle zur Kenntnis zu bringen unter Angabe einer neuen Frist. Ist auch diese unbenützt verstrichen, so sind die Aktionäre oder Genossenschafter zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einzuberufen, an welcher der Revisionsbericht zu verlesen ist.

³Der Bundesrat bestimmt durch Verordnung, welchen Anforderungen die Büchersachverständigen (Revisionsverbände und Treuhandgesellschaften), die mit Bankrevisionen betraut werden wollen, zu entsprechen haben.

Treuhand-
revision

Art. 6.

Schutz der Spar-
einlagen

¹Die durch den Ausdruck "Sparen" in irgendeiner Wortverbindung gekennzeichneten Einlagen bei Banken (und Bausparkassen?) bis zum Betrage von 3000 Franken für jedes Guthaben sind durch Grundpfandforderungen nach den Vorschriften des eidgenössischen Pfandbriefgesetzes oder Schuldverschreibungen des Bundes, der Kantone und Gemeinden gedeckt zu halten.

²Die Banken haben diese Deckung in ein Pfandregister einzutragen und von ihrem übrigen Vermögen getrennt aufzubewahren.

³Die Einlagen geniessen ein Pfandrecht an der im Pfandregister eingetragenen Deckung, ohne dass ein besonderer Verpfändungsvertrag und die Uebergabe der Deckung an die Einleger oder deren Vertreter erforderlich wäre.

⁴Die mit der jährlichen Revision (Art.5) betrauten Bücher-sachverständigen (Revisionsverbände und Treuhandgesellschaften) stellen jedes Jahr mindestens einmal unvermutet fest, ob das Pfandregister richtig geführt und die Deckung vollständig vorhanden ist.

⁵Verbürgt der Kanton die Einlagen einer Bank, so fällt diese nicht unter die Bestimmungen dieses Artikels.

⁶Die kantonale Gesetzgebung kann die Spareinlagen noch weitergehend schützen.

Art. 7.

Niederlassungen
ausländischer
Banken

¹Für die Niederlassungen ausländischer Banken gelten die Artikel 4 und 6.

²Sie haben eine Kautionsleistung zu leisten, deren Höhe, Art der Bestellung und Ort der Hinterlage der Bundesrat durch Verordnung bestimmt.

Art. 8.

Verfälschbare Tat-
sachen

Wer in den Zwischenbilanzen oder bei der Anzeige der Auslandsanleihen unwahre Angaben macht oder erforderliche Angaben oder Anzeigen zu machen oder die Treuhandrevision anzuordnen unterlässt oder die Spareinlagen nicht genügend gedeckt hält oder die in Art.7 verlangte Kautionsleistung nicht

leistet, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Busse bis zu zwanzigtausend Franken gestraft; die beiden Strafen können verbunden werden.

Art.9.

Der Büchersachverständige oder der Angestellte eines Revisionsverbandes oder einer Treuhandgesellschaft, der im Berichte über eine Treuhandrevision unwahre Angaben macht oder erforderliche Angaben zu machen unterlässt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Busse bis zu zwanzigtausend Franken bestraft; die beiden Strafen können verbunden werden.

Art.10.

Schweigepflicht. Wer Tatsachen, die ihm bei der Treuhandrevision zur Kenntnis gekommen sind, unbefugten Dritten mitteilt, wird mit Gefängnis bis zu vier Monaten oder mit Busse bis zu dreissigtausend Franken bestraft; die beiden Strafen können verbunden werden.

Art.11.

Trafbarkeit der Organe ¹Werden die in Art.8 bis 10 unter Strafe gestellten Handlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Direktoren, Bevollmächtigten, Liquidatoren und die Mitglieder der Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane Anwendung, die diese Handlungen begangen haben.

²Werden diese Handlungen im Geschäftsbetrieb einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die schuldigen Gesellschafter, Direktoren, Bevollmächtigten und Liquidatoren Anwendung.

Art.12.

vorbehalt des allgemeinen strafrechtes

Erfüllt eine der in den Art.8 bis 10 genannten Handlungen einen Tatbestand des eidgenössischen oder des kantonalen Strafrechtes, wofür eine schwerere Strafe angedroht ist, so ist die strengere Strafbestimmung anzuwenden.

Art.13.

Die Verfolgung und Beurteilung der in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen liegt den Kantonen ob.

Art.14.

Die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Hornung 1853 bleiben vorbehalten.

Art.15.

¹Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

²Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist Art.57, Schlusstitel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches aufgehoben.